

Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kreuztal (Feuerwehrsatzung) vom 20.10.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und § 41 Absätze 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und §§ 2, 13 und 14 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NW.S.458/SGV.NW.215) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV.NRW.S.305) hat der Rat der Stadt Kreuztal in seiner Sitzung am 27.08.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 3 Absatz 1 Entgelte wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Erbringen freiwilliger Leistungen, darunter fallen u.a. :
- Transporthilfe/Tragehilfe beim Krankentransport

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderung über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kreuztal tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuztal, den 20.10.2015

gez. Kiß
Bürgermeister